

Amtliche Bekanntmachung

Dienstanweisung für den städtischen Vollzugsdienst

Vorbemerkung:

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Ortspolizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie städtische oder gemeindliche Vollzugsbedienstete einsetzen. Die Stadt Laichingen macht von dieser Möglichkeit seit vielen Jahren Gebrauch. Die nachfolgende Dienstanweisung gibt insbesondere Auskunft über die Aufgaben und Befugnisse der Vollzugsbediensteten. Die Ortspolizeibehörde macht die Übertragung dieser polizeilichen Vollzugsaufgaben hiermit öffentlich bekannt.

Dienstanweisung

für städtische Vollzugsbedienstete zur Überwachung von Angelegenheiten im Bereich des Ordnungsamts

§ 1

- (1) In der Stadt Laichingen wird gemäß § 125 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 06.10.2020 i.V.m. der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes ein städtischer Vollzugsdienst eingesetzt. Der/die Vollzugsbedienstete hat die Aufgabe, im Stadtgebiet Laichingen, bestehend aus den Gemarkungen Laichingen, Sappingen, Machtolsheim und Feldstetten insbesondere die geltenden gesetzlichen Vorschriften über den ruhenden Verkehr zu überwachen und ist im Rahmen seiner/ihrer sachlichen Zuständigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Dienstanweisung für den Vollzug und die Tatsachenfeststellung im Ordnungsamt zuständig.

(2) Dem/der Vollzugsbediensteten werden in Anlehnung an den Aufgabenkatalog des § 31 Abs. 1 der DVO PolG folgende Bereiche zum Vollzug, zur Tatsachenfeststellung beziehungsweise Überwachung zugewiesen:

2.1 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung von Gemeindefestsetzungen und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde,

2.2 im Straßenverkehrsrecht

2.2.1 der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,

2.2.2 der Vollzug und die Überwachung der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,

2.2.3 der Vollzug und die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie auf den tatsächlich-öffentlichen Straßen,

2.2.4 der Vollzug und die Überwachung der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen,

2.3 der Vollzug und die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über das Meldewesen,

2.4 im Umweltschutz

2.4.1 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,

2.4.2 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,

2.4.3 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,

2.4.4 die Feststellung des Verursachers bei der Abfallablagerung auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie öffentlichen Grünanlagen,

2.4.5 die Feststellung des Verursachers bei der Abstellung von Schrottfahrzeugen auf öffentlichen Flächen,

2.5 im Feldschutz

2.5.1 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,

2.5.2 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,

2.5.3 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,

2.5.4 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei,

- 2.5.5 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
- 2.5.6 die Tatsachenfeststellung im Zusammenhang bei der Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
- 2.5.7 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
- 2.5.8 die Feststellung des Verursachers von Abfallablagerungen auf der Feldmarkung,
- 2.5.9 die Feststellung des Verursachers bei der Abstellung von Schrottfahrzeugen auf Feldgrundstücken,

2.6 im Veterinärwesen

- 2.6.1 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
- 2.6.2 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über den Tierschutz,
- 2.6.3 Angeordnete Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,

2.7 sonstige Aufgaben

- 2.7.1 der Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
- 2.7.2 der Vollzug und die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
- 2.7.3 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über die Belästigung der Allgemeinheit,
- 2.7.4 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
- 2.7.5 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
- 2.7.6 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
- 2.7.7 die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere
- 2.7.8 der Vollzug und die Tatsachenfeststellung bei Verletzung der Vorschriften über Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9,12 des Landesgesetzes über OWi)
- 2.7.9 die Tatsachenfeststellung auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes.

Alle festgestellten Verstöße gegen diese Bestimmungen und deren Verursacher sind dem/der Sachgebietsleiter/in des Ordnungsamtes zu melden. Falls Maßnahmen erforderlich werden, die in die Rechte der Betroffenen eingreifen (zum Beispiel Baustellen einstellen, Fahrzeuge abschleppen, Platzverweise aussprechen, ...), ist die Entscheidung des/der Sachgebietsleiters/in des Ordnungsamtes einzuholen. Kann die Entscheidung des/der Sachgebietsleiters/in nicht eingeholt werden (zum Beispiel am Abend oder am Wochenende), ist die Entscheidung der Polizei zu übergeben.

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

- (3) Sonstige Aufgaben und Erhebungsdienste werden nach besonderer Weisung des/der Amtsleiters/in und des/der Sachgebietsleiters/in des Ordnungsamtes zugeteilt.
- (4) Der/die Vollzugsbedienstete ist im Rahmen seines Aufgabengebietes berechtigt, Weisungen zu erteilen, Verwarnungen auszusprechen, Verwarnungsgelder zu erheben, Zahlungen anzunehmen, Quittungen zu erteilen und Anzeigen zu erstatten.

§ 2

- (1) Der/die Vollzugsbedienstete erhält einen Dienstausweis, welcher auf Verlangen vorzuzeigen ist.
Nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ist der Dienstausweis der Stadt Laichingen zurückzugeben.
- (2) Der/die Vollzugsbedienstete erhält die Dienstkleidung durch die Stadt. Am Oberarm von Jacke bzw. Bluse ist das Wappen der Stadt anzubringen. Das Tragen von Dienstkleidung außerhalb der Dienstzeit ist nicht zulässig.
- (3) Das Führen einer Waffe ist dem/der Vollzugsbediensteten nicht gestattet.

§ 3

- (1) Der/die Vollzugsbedienstete ist zu guter Zusammenarbeit mit der Landespolizei verpflichtet.
- (2) Der/die Vollzugsbedienstete ist während der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit den Weisungen des/der Amtsleiters/in und des/der Sachgebietsleiters/in des Ordnungsamtes unterworfen.
Die Einsätze werden vom Ordnungsamt oder Hauptamt geplant.

§ 4

Über die Angelegenheiten die dem/der Vollzugsbediensteten bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt geworden und die ihrer Natur nach nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, hat er/sie Stillschweigen zu bewahren. Dazu gehören insbesondere die Kenntnisse über familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse, die Lebensweise, das Vorleben, eventuelle Vorstrafen usw. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dauert auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses an.

§ 5

Der/die Vollzugsbedienstete hat ein Dienstbuch zu führen. In das Dienstbuch sind die Dienstgänge und Dienstgeschäfte sowie alle besonderen Vorkommnisse einzutragen. Das Dienstbuch ist dem/der Sachgebietsleiter/in des Ordnungsamtes monatlich zur Einsichtnahme vorzulegen und wird von diesem/dieser mit einem Sichervermerk versehen.

§ 6

- (1) Der/die Vollzugsbedienstete hat sich im Dienst stets unvoreingenommen, freundlich, taktvoll und wie es seine/ihre Stellung als Angehörige/r des öffentlichen Dienstes erfordert, zu verhalten.
- (2) Die Annahme von Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen ist untersagt.
- (3) Werden Auskünfte gefordert, welche der/die Vollzugsbedienstete nicht geben kann, so ist der Auskunftersuchende an die zuständige Stelle beim Bürgermeisteramt zu verweisen.
- (4) Erhält der/die Vollzugsbedienstete von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntnis, so hat er/sie sofort die Ortspolizeibehörde, in dringenden Fällen, wenn der dortige Leiter nicht zu erreichen ist, die Landespolizei zu verständigen. Bei einem Unglücksfall oder Notstand ist der/die Vollzugsbedienstete verpflichtet, nach Kräften Hilfe zu leisten.
- (5) Anhängige Gerichtsverfahren bzw. –termine sind dem/der Sachgebietsleiter/in des Ordnungsamtes unter Mitteilung des Sachverhalts darzulegen.
- (6) Bei einem Unglücksfall oder Notstand ist der/die Vollzugsbedienstete verpflichtet, nach Kräften Hilfe zu leisten.

§ 7

Gem. § 58 Abs. 1 i.V.m. § 57 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) i.V.m. dem Erlass des Innenministeriums vom 06.12.1994 (GABI S. 950) wird der/die Vollzugsbedienstete ermächtigt, wegen folgender Ordnungswidrigkeiten Verwarnungen zu erteilen und ein Verwarnungsgeld zu erheben:

- Nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der im GBl. III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bezüglich des ruhenden Verkehrs handelt.
- Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1, 5 + 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.03.1992 (GBl. S. 330).
- Nach §§ 117 (unzulässiger Lärm) und 118 (Belästigung der Allgemeinheit des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 BGBl. 1 S 603.
- Nach § 36 Abs. 1 des Meldegesetzes i.d.F. vom 23.02.1996 (GBl. S. 269).

§ 8

Der/die Vollzugsbedienstete nimmt außer den in § 1 genannten Aufgaben auch die Außendienstaufgaben des Hauptamtes wahr.

§ 9

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des/der Vollzugsbedienstete; der/die Sachgebietsleiter/in des Ordnungsamtes ist unmittelbarer Vorgesetzte/r.
- (2) Der/die Vollzugsbedienstete ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen seiner/s Vorgesetzten weisungsgemäß nachzukommen.

§ 10

Der/die städtische Vollzugsbedienstete hat je nach Bedarf auf Weisung des/der Amtsleiters/in des Hauptamtes oder des/der Sachgebietsleiter/in des Ordnungsamtes auch an Sonntagen Dienst abzuleisten. In unregelmäßigen Abständen soll mindestens einmal monatlich Freitagnachmittags oder Samstagvormittags in Absprache mit dem Sachgebietsleiter der ruhende Verkehr in Laichingen überwacht werden. Für an diesen Tagen geleisteten Dienst werden entsprechend dienstfreie Tage gewährt. Früh- und Spätstreifen werden nach Bedarf angesetzt. Die Dienstzeit richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des Ordnungsamts.

§ 11

Der/die Vollzugsbedienstete hat ein ständig empfangsbereites Mobiltelefon mit sich zu führen.

§ 12

Diese Dienstanweisung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Die bisherige Dienstanweisung tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Rechtsstellung:

Die städtischen Vollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte im Sinne des § 125 Abs. 1 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020. Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes (§ 125 Abs. 2 PolG). Die städtischen Vollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

Laichingen, 03.03.2021

gez.
Klaus Kaufmann
Bürgermeister